

Endbenutzer-Lizenzvertrag für Software

Wichtige Hinweise

Dieser Softwarelizenzvertrag (im folgenden als Lizenzvertrag bezeichnet) ist eine Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer (als Anwender im eigenen Namen oder als juristische Person im Namen eines Unternehmens) und dem Lizenzgeber (Asidos GmbH, Fontaneweg 10, 16547 Birkenwerder, Deutschland).

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Überlassung von Software unabhängig davon, ob diese auf einem Datenträger oder zum Download aus einem Computernetzwerk bereitgestellt wird.

Indem der Lizenznehmer die Software installiert, kopiert oder anderweitig verwendet, erklärt er sich damit einverstanden, durch die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages gebunden zu sein. Falls sich der Lizenznehmer mit den Bestimmungen dieses Lizenzvertrages nicht einverstanden erklärt, ist er nicht berechtigt, die Software zu installieren, zu verwenden oder zu kopieren. Handelt es sich um eine kostenpflichtige Version, ist er ferner verpflichtet, sich unverzüglich mit dem Lizenzgeber in Verbindung zu setzen, um von diesem zu erfahren, wie er die nachweislich unbenutzte Software gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückgeben kann. Unbeschadet sonstiger Rechte ist der Lizenzgeber berechtigt, diesen Lizenzvertrag zu kündigen, sofern der Lizenznehmer gegen dessen Bestimmungen verstößt. In einem solchen Fall ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche Kopien der Software und alle ihre Komponenten zu vernichten oder an den Lizenzgeber zurückzugeben.

1. Geltungsbereich

Dieser Lizenzvertrag gilt für die Software AsidosScan, im Folgenden "Software" genannt.

2. Definitionen

Lizenzgeber Asidos GmbH, Fontaneweg 10, 16547 Birkenwerder, Deutschland

Software Der Begriff „Software“ umfasst die Computersoftware, die diesbezüglichen Medien, Druckmaterialien, Anwendungsdokumentationen, elektronischen Anleitungen und alle sonstigen zum Produkt gehörenden Publikationen. Ebenfalls vom Begriff „Software“ umfasst sind alle Updates und Upgrades zum Ausgangsprodukt.

Computer Der Begriff „Computer“ umfasst alle elektronischen Geräte wie Computer, Workstations, Tablets, Smartphones und andere elektronische Geräte, auf der die Software installiert und benutzt werden kann.

Benutzer Als Benutzer im Sinne der Software wird eine natürliche Person oder ein technischer Benutzer (z. B. eine Session) verstanden.

3. Versionen der Software

Der Lizenzgeber bietet die Software in drei Versionen an.

Kostenfreie Version

Die kostenfreie Version umfasst ein zeitlich unbegrenztes eingeschränktes Nutzungsrecht an der Software. Die Nutzung der kostenfreien Version ist nur für den privaten Gebrauch gestattet, eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig. Diese Version ist eine Einzelplatzversion. Sie darf uneingeschränkt installiert, verwendet, kopiert und weitergegeben werden. Eine Registrierung ist nicht notwendig. Wartung und Support werden nicht gewährt.

Testversion

Die Testversion umfasst das volle Nutzungsrecht an der Software. Dieses Recht ist auf 30 Tage begrenzt. Der Lizenzgeber behält sich vor, die Nutzung von einer Registrierung des Lizenznehmers abhängig zu machen.

Die Testversion ist eine Einzelplatzversion. Sie darf vom Nutzer genau einmal installiert und in einem Zeitraum von 30 Tagen getestet werden. Die Testzeit beginnt mit dem Datum der Installation. Nach Ablauf der Testzeit ist die weitere Nutzung der Software nicht mehr gestattet. Durch eine Aktivierung kann die Testversion in eine Vollversion umgewandelt werden.

Vollversion

Die Vollversion umfasst das volle, zeitlich unbeschränkte und nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der Software. Die Nutzung der Vollversion setzt eine Registrierung des Nutzers voraus. Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Kopie der Software ausschließlich zu Archivierungs- und Sicherungszwecken anzufertigen.

Die Vollversion kann in Form verschiedener Lizenzmodelle als Einzelplatzversion oder als Mehrbenutzerversion erworben werden.

4. Lizenzgewährung

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer unter der Voraussetzung, dass der Lizenznehmer alle Bestimmungen dieses Lizenzvertrages einhält, die folgenden Rechte:

Installation und Verwendung

Die Software wird als einheitliches Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ihre Komponenten für die Verwendung auf mehr als einem Computer zu trennen.

Die Software darf nur in Übereinstimmung mit der erworbenen Lizenz installiert und genutzt werden. Die Software gilt als installiert, wenn sie auf dem Computer auf einer Festplatte oder einem anderen Speichergerät installiert oder in den temporären Speicher geladen ist. Der Lizenznehmer hat zumutbare Vorkehrungen zu treffen, dass die Anzahl der Installationen auf den Computern, die Anzahl der lizenzierten oder aktiven Benutzer oder anderweitig durch die Lizenzierung vorgegebene Grenzen die Anzahl der erworbenen Lizenzen nicht überschreitet.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, auf einem Computer oder auf einem Datenträger eine Sicherungskopie der Software ausschließlich zu Archivierungs- oder Sicherungszwecken zu erstellen. Jede Kopie muss alle Urheberrechts- und sonstigen Eigentumshinweise beinhalten.

Einzelplatzversion

Die Einzelplatzversion der Software wird für die Verwendung auf einem Computer lizenziert. Sie darf nicht auf mehreren Computern installiert und nicht von mehreren Benutzern gleichzeitig verwendet werden.

Mehrbenutzerversion

Eine Mehrbenutzerversion der Software ist unter verschiedenen Lizenzierungsvarianten erhältlich. Die Lizenz wird gerätegebunden, personengebunden oder für eine bestimmte Anzahl gleichzeitig zugreifender Benutzer gewährt. Weitere Varianten, wie z. B. Unternehmenslizenzen, werden mit dem Lizenznehmer gesondert vereinbart. Es ist nicht gestattet, die maximal erlaubte Höchstgrenze der Installationen oder der Anwendungen zu überschreiten.

5. Einschränkungen

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurück zu entwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren, vollständig oder teilweise abzuändern oder in ein anderes Produkt zu integrieren.

Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Software sachgemäß eingesetzt und nur von berechtigten Benutzern genutzt wird. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte aus der Verwendung der Software keinen Nutzen ziehen.

Es ist nicht erlaubt, die Software zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder unterzulizensieren oder anderweitig Dritten die Nutzung zu gewähren. Die Software darf nicht auf öffentliche Internetseiten oder Datenträger gestellt werden, es sei denn, der Lizenzgeber hat seine schriftlicher Genehmigung dazu gegeben.

Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, seine Rechte aus dem Lizenzvertrag dauerhaft zu übertragen, sofern er die Nutzung der Software vollständig aufgibt und keine Kopien der Software zurückbehält. Die Übertragung darf nicht als indirekte Übertragung, beispielsweise als Kommission, erfolgen. Vor der Übertragung muss sich der Endbenutzer, der die Software erhält, mit allen Bestimmungen dieses Lizenzvertrages einverstanden erklären. Handelt es sich bei der Übertragung um eine registrierungspflichtige Version der Software, sind dem Lizenzgeber Name und Anschrift sowie das schriftliche Einverständnis des neuen Endbenutzers mit den Bestimmungen dieses Lizenzvertrages schriftlich mitzuteilen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die kostenfreie Version.

Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software dem Exportrecht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt. Er erklärt sich damit einverstanden, alle anwendbaren internationalen und nationalen Gesetze einzuhalten, die für die Software gelten. Die Ausfuhr von Software kann unter Umständen genehmigungsbedürftig sein. Der Lizenznehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, die erforderliche Ausfuhrgenehmigung in eigener Verantwortung zu erwirken.

6. Datenschutz

Zur Registrierung der Software werden Daten des Lizenznehmers erhoben. Diese Daten werden ausschließlich zum Zweck der Registrierung, Lizenzprüfung und zur Kommunikation mit dem Lizenznehmer genutzt.

Der Lizenzgeber behält sich vor, einen Lizenzserver eines geeigneten Anbieters in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte.

7. Updates, Upgrades

Updates und Upgrades werden ausschließlich für die Vollversion der Software zur Verfügung gestellt. Updates beinhalten kleine Verbesserungen oder Fehlerbeseitigungen. Diese sind für den Lizenznehmer kostenfrei. Upgrades beinhalten umfangreichere Verbesserungen oder technische Neuerungen und sind für den Lizenznehmer kostenpflichtig.

Der Lizenznehmer muss beim Erwerb eines Updates oder Upgrades über die entsprechende Lizenz für eine Software verfügen, die vom Lizenzgeber als für das Update oder Upgrade geeignet bezeichnet wird. Updates oder Upgrades ersetzen und/oder ergänzen (und deaktivieren möglicherweise) die installierte Software. Nach der Installation eines Updates oder Upgrades ist der Lizenznehmer nicht mehr zur Verwendung der Ausgangssoftware berechtigt.

Der Lizenznehmer darf das resultierende aktualisierte Produkt nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Lizenzvertrages verwenden.

8. Rechts- und Eigentumsvorbehalt

Dieser Lizenzvertrag gewährt dem Lizenznehmer außer dem nicht ausschließlichen Nutzungsrecht keinerlei Rechte am geistigen Eigentum der Software und in Verbindung mit Marken oder Dienstleistungsmarken des Herstellers/Lizenzgebers. Der Lizenzgeber behält sich alle dem Lizenznehmer in diesem Lizenzvertrag nicht ausdrücklich gewährten Rechte vor. Die Software ist durch Urheberrechtsgesetze und durch andere Gesetze und Abkommen über geistiges Eigentum geschützt. Der Lizenzgeber behält das Eigentum, das Urheberrecht und andere gewerbliche Schutzrechte an der Software. Die Software wird lizenziert, nicht verkauft.

9. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Ablieferung der Software beim Lizenznehmer.

Soweit der Lizenznehmer Kaufmann ist und es sich für beide Vertragsparteien um ein Handelsgeschäft handelt, hat der Lizenznehmer die Software unverzüglich nach deren Erhalt zu untersuchen. Mängel sind dem Lizenzgeber unverzüglich anzuzeigen.

Unterbleibt eine Mängelanzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen versteckten Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher versteckter Mangel, so muss die Mängelanzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Die Rücepflcht besteht nicht, wenn und soweit der Lizenzgeber einen Mangel arglistig verschwiegen haben sollte.

Wird ein Mangel geltend gemacht, ist der Lizenzgeber nach seiner Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder einen Ersatz der Software zu liefern (Ersatzlieferung). Gelingt es dem Lizenzgeber nicht, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, ist der Lizenznehmer innerhalb der Gewährleistungszeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte stehen dem Lizenznehmer nicht zu. Im Fall eines Rücktritts vom Vertrag ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche Kopien der Software und alle ihre Komponenten zu vernichten oder an den Lizenzgeber zurückzugeben. Stellt sich heraus, dass der Lizenzgeber nicht zur Gewährleistung verpflichtet ist, ist er berechtigt, dem Lizenznehmer den angefallenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Kein Mangel liegt vor, wenn der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte in die Software eingegriffen hat, ebenso im Fall von Missbrauch, falscher Verwendung oder anderen Gründen, die der Lizenzgeber nicht zu vertreten hat.

Gewährleistungsausschluss

Über die hier angegebene Gewährleistung hinaus wird keine weitergehende Garantie für die Software übernommen. Insbesondere wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Software für einen bestimmten Zweck oder für die spezielle Umgebung des Lizenznehmers geeignet ist. Die Auswahl, Installation und Nutzung sowie das Erzielen der beabsichtigten Ergebnisse liegen in der Verantwortung des Lizenznehmers.

10. Haftung

Der Lizenzgeber leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.

- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- c) Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, haftet der Lizenzgeber in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

Dem Lizenzgeber bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Lizenznehmer hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik, sowie zu Tests der Kompatibilität der Software mit seinem verwendeten Computersystem und zu Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten nur die gesetzlichen Regelungen.

Die vorstehende Haftungsbegrenzung schränkt eine gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ein.

Die Haftung für die Wiederherstellung von Daten des Lizenznehmers wird im Übrigen der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wieder herzustellen, wenn Sie vom Lizenznehmer oder einem Beauftragten regelmäßig gesichert worden sind.

Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei, die in Folge der Anwendung der Software durch den Lizenznehmer erhoben werden.

Soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen erlaubt ist, haftet der Lizenzgeber nicht für unmittelbare, mittelbare oder Folgeschäden, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf entgangenen Gewinn, nicht realisierter Kostensenkungen, Datenverluste oder erhöhte Kosten des Lizenznehmers oder sonstige finanzielle Verluste aus oder im Zusammenhang mit dem Kauf, der Einräumung der Nutzungsrechte, der Nutzung, dem Ausfall der Software oder Störungen beim Betrieb der Software. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn der Lizenzgeber von der Möglichkeit eines solchen Schadenseintritts informiert wurde. Der Lizenzgeber haftet für Verluste und Schäden nur insoweit, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Haftungsbeschränkung gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf vertragliche, vorvertragliche oder vertragsähnliche Ansprüche und Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für alle leitenden und nichtleitenden Angestellten des Lizenzgebers und alle Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers, die mit der Entwicklung, Vermarktung oder Lieferung der Software befasst sind.

Es ist die ausschließliche Pflicht des Lizenznehmers sicherzustellen, dass er selbst und seine Mitarbeiter über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um die Software ordnungsgemäß zu installieren und zu nutzen. Der Lizenzgeber haftet nicht für Probleme und Mängel, die aus der unzureichenden Kenntnis der Nutzer der Software herrühren.

11. Support, Kundendienst

Support für die Vollversion der Software wird vom Lizenzgeber oder einem Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers gewährt. Der Support ist kostenpflichtig. Der Lizenznehmer behält sich vor, den Support für veraltete Versionen der Software nach einer angemessenen Zeit einzustellen. Für die kostenfreie Version und die Testversion der Software wird kein Support gewährt.

Falls Sie Fragen zu diesem Lizenzvertrag haben oder aus einem anderen Grund mit dem Lizenzgeber Kontakt aufnehmen möchten, wenden Sie sich bitte an die in der Dokumentation oder auf der Webseite des Lizenzgebers angegebene Adresse.

12. Salvatorische Klausel

Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag (einschließlich aller Nachträge oder Ergänzungsvereinbarungen, die im Lieferumfang der Software enthalten sind) stellt den vollständigen Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber in Bezug auf die Software und (sofern vorhanden) die Support- oder anderen Leistungen dar. Es hat Vorrang vor allen vorherigen oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Vorschlägen und Zusicherungen in Bezug auf die Software oder jeden anderen Gegenstand dieses Lizenzvertrages. Falls eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages für nichtig, ungültig, nicht durchsetzbar oder für unrechtmäßig erklärt wird, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin vollständig wirksam.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Lizenzgebers.